

A m t s b l a t t

1	Ausgegeben zu Olsberg am 22. Februar 2019	Jahrgang 2019
----------	--	----------------------

Lfd. Nr. Inhaltsverzeichnis

1	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Olsberg für das Haushaltsjahr 2019
2	Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland
3	Bekanntmachung zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 277 „Gewerbegebiet Elleringhausen-Ost“ im Stadtteil Elleringhausen - Beschluss zur Aufstellung gem. § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) -
4	Bekanntmachung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortskern Bigge“ im Stadtteil Bigge - Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB
5	Bekanntmachung zur Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplanes „Elpetal“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Elpe - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB -

HERAUSGEBER UND VERLEGER:

Stadt Olsberg, Der Bürgermeister, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg, Telefon (02962) 9820, Fax: (02962) 982 299

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt liegt im Rathaus Olsberg, bei den Ortsvorstehern und in den Geldinstituten im Stadtgebiet Olsberg aus. Es ist dort kostenfrei erhältlich.

Das Amtsblatt finden Sie auch im Internet unter www.olsberg.de → Rathaus → Amtsblatt.

Haushaltssatzung der Stadt Olsberg für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch GO-Reformgesetz vom 20. September 2007, hat der Rat der Stadt Olsberg mit Beschluss vom 14.02.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	41.619.424 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	41.589.940 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	38.096.604 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	36.605.152 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.599.300 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.914.300 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.382.650 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.349.150 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	3.482.650 €
---	-------------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren notwendig ist, wird auf	3.405.000 €
--	-------------

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 €

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 18.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	325 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	520 v. H.
2.	Gewerbesteuer auf	492 v. H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahr 2019 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Haushaltssicherungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die Bildung von Budgets erfolgt in einem zweistufigen System. Die erste Ebene bilden die Produktbudgets, welche wiederum zu den Fachbereichsbudgets zusammengefasst werden. Auf beiden Ebenen findet in der genannten Rangfolge die Deckungsfähigkeit gem. § 21 Abs. 1 GemHVO Anwendung. Aufwendungen für Personal, für Abschreibungen und interne Leistungsbeziehungen sind nicht untereinander und auch nicht gegenüber anderen Aufwandspositionen deckungsfähig.

Mehrerträge in den genannten Budgets des zweistufigen Systems berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Budgets. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen zugunsten von Auszahlungsermächtigungen.

§ 9

Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziff. 2 GO NW sind dann erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 2 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen betragen.

§ 10

Als geringfügig i.S.d. § 81 Abs. 3 Ziff. 1 GO NW gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, wenn die Gesamtauszahlungen der Einzelmaßnahme voraussichtlich nicht mehr als 100.000 € betragen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 80 Abs. 5 GO NRW vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09. Oktober 2007, erforderliche Anzeige beim Landrat des Hochsauerlandkreises als Untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede erfolgte mit Schreiben vom 14.12.2018 und 15.02.2019. Die nach § 76 GO NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Verfügung vom 15.02.2019 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung 2019 mit ihren Anlagen kann

ab dem 22.02.2019

**im Rathaus, Zimmer 127, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg,
während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr**

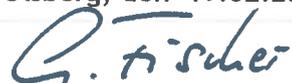
öffentlich eingesehen werden.

Das Haushaltsbuch 2019 der Stadt Olsberg (enthält Haushaltssatzung, Haushaltsplan, Haushaltssicherungskonzept, Anlagen) kann auch unter der Adresse www.olsberg.de (Rubrik „Rathaus\Finanzen“) im Internet eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 19.02.2019


(Fischer)

Bekanntmachung
für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ¹⁾ eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt **nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.**

Einem Antrag, der erst nach dem **5. Mai 2019** bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tage vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden, außerdem stehen sie unter www.bundeswahlleiter.de zum Download bereit.

Für ihre Teilnahme **als Wahlbewerber** ist u. a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Meschede, den 25. Januar 2019

Der Kreiswahlleiter
des Hochsauerlandkreises
für die Europawahl 2019

gez.

Dr. Schneider

¹⁾ Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

**Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 277
„Gewerbegebiet Elleringhausen-Ost“ im Stadtteil Elleringhausen**

- Beschluss zur Aufstellung gem. § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) -

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 31.01.2019 den Beschluss für den Beginn des Satzungsverfahrens zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes gefasst.

Der Bebauungsplan erhält die Nr. 277 und die Bezeichnung „Gewerbegebiet Elleringhausen-Ost“ im Stadtteil Elleringhausen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Anlage dargestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Olsberg, den *12* . Februar 2019

Der Bürgermeister



(Fischer)

E 468041 m

N 5688884 m

Anlage

Wildwiese

Vorm Kreuz

Wbh.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Winterseite

Gierskopfbach

Lgpl.

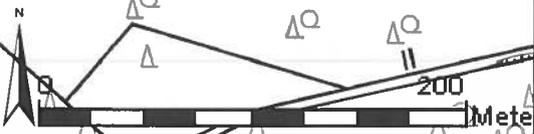
Lgpl.

Winterseite

Qu

N 5687971 m

E 467467 m



Titel	Gewerbegebiet Elleringhausen - Geltungsbereich -		
Inhalt	Gemarkung Elleringhausen		
Institution	HSK		
Bearbeiter	Stefan Vorderwülbecke	Datum	10.01.2019
Maßstab	1 : 3.500		



Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortskern Bigge“ im Stadtteil Bigge

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 1 und Abs. 3 BauGB

1. Ausfertigung und Übereinstimmungsbestätigung

Der Rat der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortskern Bigge“ im Stadtteil Bigge gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung mit dem Umweltbericht beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Die vorstehend beschlossene Satzung ist nicht genehmigungspflichtig.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes öffentlich bekannt zu machen.

Es wird bestätigt, dass der unter Nr. 2 angeführte Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Olsberg vom 13.12.2018 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.8.1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

2. Bekanntmachungsanordnung

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortskern Bigge“ im Stadtteil Bigge einschließlich des Satzungsbeschlusses, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erforderlichen Hinweise werden angeordnet und hiermit wie folgt öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat beschließt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortskern Bigge“ im Stadtteil Bigge in der dem Originalprotokoll beigefügten Fassung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die Begründung, die mit dem Aufhebungsplan öffentlich ausgelegen hat.

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortskern Bigge“ im Stadtteil Bigge sowie der Aufhebungsbereich des Bebauungsplanes sind aus den Anlagen ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Ortskern Bigge“, Bigge, gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Aufhebungsplan und die Begründung mit dem Umweltbericht werden ab sofort bei der Stadtverwaltung Olsberg, Bigger Platz 6, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Zi. 216, 2. OG, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Gemeindeordnung (GO NRW):

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, zu beantragen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Gem. § 215 Abs. 1 BauGB ist

- a) eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 2 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Stadt Olsberg, 59939 Olsberg, Bigger Platz 6, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Pkt. 2 a) - c) gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Olsberg, den 12. Februar 2019

Der Bürgermeister


(Fischer)

Satzung

über die Aufhebung des Bebauungsplanes

Nr. 4 „Ortskern Bigge“

im Stadtteil Bigge vom 12.02.2019

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung i. V. mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. „f“ der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olsberg am 13.12.2018 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

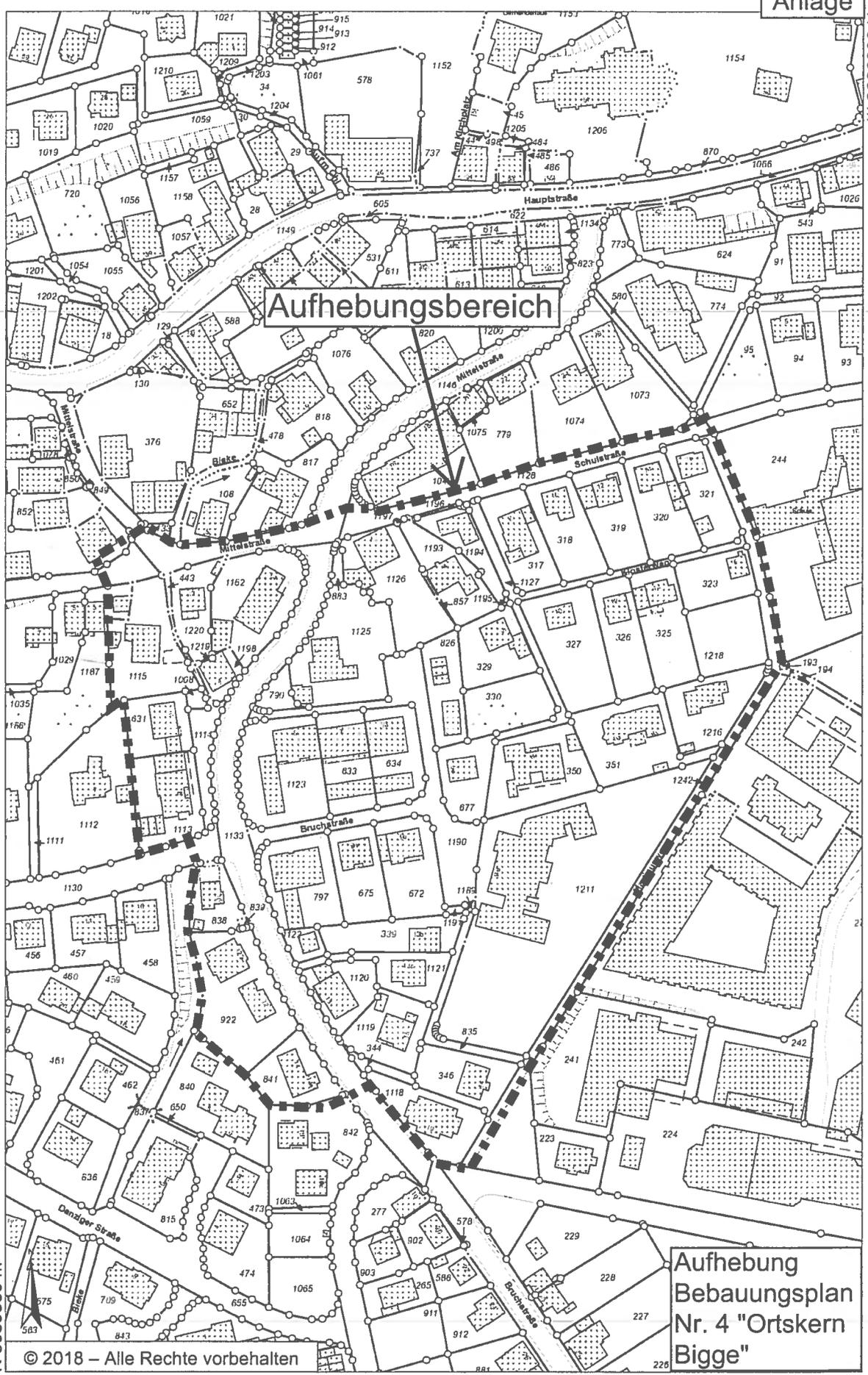
Der Bebauungsplan Nr. 4 „Ortskern Bigge“ im Stadtteil Bigge wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

N 5689358 m



Aufhebungsbereich

Aufhebung
Bebauungsplan
Nr. 4 "Ortskern
Bigge"

N 5689336 m

© 2018 – Alle Rechte vorbehalten

E 462938 m

Aufhebung eines Teilbereichs des Bebauungsplanes „Elpetal“ der Stadt Olsberg im Stadtteil Elpe

- Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Ausschuss Planen und Bauen der Stadt Olsberg hat in seiner Sitzung am 31.01.2019 beschlossen, den Aufhebungsbereich (= Teilbereich des Bebauungsplanes „Elpetal“, Stadtteil Elpe) und die Begründung mit dem Umweltbericht für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Aufhebungsplan und die Entwürfe der Begründung und des Umweltberichtes liegen in der Zeit vom **06.03.2019 bis einschließlich 08.04.2019** bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3 - Bauen und Stadtentwicklung, Bigger Platz 6, II. OG,

vormittags: Montag - Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr
Freitag 7.30 - 13.00 Uhr

nachmittags: Dienstag 13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag 13.30 - 18.00 Uhr

entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Über die allgemeinen Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich während der o. g. Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Olsberg informiert werden.

Darüber hinaus kann der Aufhebungsplan einschl. die Begründung und der Umweltbericht auf den Internetseiten der Stadt Olsberg (www.olsberg.de) unter dem Punkt „Rathaus - Bauen & Stadtentwicklung - Bauleitpläne im Verfahren“ eingesehen werden. Weiterhin sind die Unterlagen gem. § 4a Abs. 4 BauGB über das zentrale Internetportal des Landes unter www.uvp.nrw.de zugänglich.

Umweltbezogene Informationen über den Aufhebungsbereich liegen nicht vor.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Olsberg, Fachbereich 3, Zi. 216, schriftlich, mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail über das Internet abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung zur Aufhebung des Teilbereichs des Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Olsberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung zur Aufhebung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Aufhebungsbereich, der einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Elpetal“ im Stadtteil Elpe umfasst, ist in der Anlage dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Aufhebungsbereichs, der einen Teilbereich des Bebauungsplanes „Elpetal“ im Stadtteil Elpe umfasst, mit der Begründung und dem Umweltbericht wird hiermit angeordnet.

Olsberg, den 12. Februar 2019

Der Bürgermeister



(Fischer)

E 461638 m

N 5681908 m

Anlage

Sportplatz

In der Brabecke

Aufhebungsbereich

Br

Lehmecke
ere Lehmecke

Elpe
Elpe
Elpe

Seringhauser Weg

Alt-Krummen Auwer

Geltungsbereich des Bebauungsplanes

N 5681125 m



© 2018 – Alle Rechte vorbehalten

E 461146 m

1:3.000

